

wenden, wenn es gesetzlich zulässig und für die Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist; es darf niemand unbegründet und ungesetzlich in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden (vgl. Artikel 4 StGB, §3 StPO).

Die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft sind in den §§ 122, 123 StPO geregelt! Es müssen Tatsachen vorliegen, die den gesetzlichen Merkmalen des § 122 StPO entsprechen und die Notwendigkeit der Verhaftung für die Durchführung des Strafverfahrens begründen. Das Vorliegen dringenden Tatverdachts und eines Haftgrundes oder mehrerer Haftgründe nach § 122, Abs. 1, Ziff. 1—4 StPO verpflichtet nicht zur Anwendung der Untersuchungshaft. Bei der Prüfung aller Haftgründe gemäß § 122, Abs. 1, Ziff. 1—4 StPO ist stets § 123 StPO mit zu beachten. Die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse können die Notwendigkeit einer Verhaftung ausschließen, obwohl nach ihrem Wortlaut die gesetzlichen Voraussetzungen des § 122, Abs. 1, Ziff. 1—4 StPO erfüllt sind. (Bei Jugendlichen ist auch § 135 StPO zu beachten.)

Diese einheitliche Prüfung bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine Verhaftung nach § 122, Abs. 1, Ziff. 1—4 StPO gesetzlich zulässig und gesellschaftlich notwendig ist.

Die Anwendung der Untersuchungshaft ist unzulässig, wenn offensichtlich ist, daß die Strafsache einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung übergeben wird. In Strafsachen, in denen eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu erwarten ist, ist eine Verhaftung nur dann gerechtfertigt, wenn aus den konkreten Umständen von Tatzeit und Tatort oder aus dem bisherigen festgestellten Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten geschlußfolgert werden muß, daß er fliehen oder sich verbergen wird.

4.5.1.1. Dringende Verdachtsgründe

Grundvoraussetzung jeder Verhaftung ist, daß dringender Tatverdacht gegenüber dem Beschuldigten oder Angeklagten besteht. Es müssen konkrete Tatsachen vorhanden sein, aus denen unter Beachtung aller be- und entlastenden Umstände begründet gefolgert werden kann, daß der Beschuldigte oder Angeklagte als Täter oder Teilnehmer eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens in Frage kommt. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Handlung des Beschuldigten oder Angeklagten bereits allseitig im Sinne des § 101 StPO aufgeklärt sein muß. Die Formulierung „dringend“ bezieht sich auf den Grad des bestehenden Verdachts und nicht auf den Umfang der Aufklärung. Es müssen hinsichtlich aller objektiven und subjektiven Merkmale des Straftatbestandes, dessen Verletzung dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegt wird, konkrete, dringende Verdachtsgründe bestehen, dagegen brauchen nicht alle Einzelheiten über Tat und Täter bereits aufgeklärt zu sein. Die Entscheidung darüber, ob dringende Verdachtsgründe bestehen, setzt eine Würdigung der aktenkundig gemachten Beweismittel voraus.

Die bloße Tatsache, daß ein Beschuldigter oder Angeklagter in dem dringenden Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, reicht für sich allein zur Inhaftnahme nicht aus. Es muß darüber hinaus einer der im § 122, Abs. 1, Ziff. 1—4 StPO aufgeführten Haftgründe vorliegen.